

Beitragsordnung Unternehmerkreis Schöneweide e.V. (in der Mitgliederversammlung am 02.03.2016 beschlossene Fassung)

Die Mitgliederversammlung des Unternehmerkreis Schöneweide e.V. hat gemäß § 8 der Satzung des Vereins folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 - Grundsatz

Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben, im satzungsgemäßen Zwecke, durch die Beiträge der Mitglieder aufgebracht werden.

§ 2 - Höhe der Beiträge

1. Der Jahresbeitrag beträgt:

- für Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern 180,00 €/Jahr
- für Unternehmen ab 10 Mitarbeitern 360,00 €/Jahr

Bei quartalsweiser Zahlung erhöht sich dieser Betrag auf:

- für Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern 50,00 €/Quartal
- für Unternehmen ab 10 Mitarbeitern 100,00 €/Quartal

2. Allen Mitgliedern wird die Möglichkeit eingeräumt, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen freien Betrag in unbestimmter Höhe auf das Vereinskonto zu leisten. Diese Mittel dienen gemeinnützigen Zwecken vor Ort. Über die Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3 - Zahlung der Beiträge

1. Die Beiträge sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Unternehmerkreis Schöneweide e.V.
IBAN: DE1610 0500 0001 9037 0220
BIC: BELADEBEXX
Bank: Sparkasse Berlin

2. Fälligkeiten und Mahnung

2.1. jährliche Zahlung

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres fällig.

2.2. quartalsweise Zahlung

Die Beiträge werden zum jeweils letzten Tag des vorangegangenen Quartals fällig.

2.3. Mahnung und Vereinsausschluss

Bei fehlendem Zahlungseingang bis 30.04. (bei Quartalszahlungen: 30.04./31.07./30.10./31.01.) des laufenden Jahres/Folgejahr erfolgt eine mündliche Zahlungserinnerung.

Bei fehlendem Zahlungseingang bis 31.05. (bei Quartalszahlungen: 31.05./31.08./30.11./27.02.) des laufenden Jahres/Folgejahr erfolgt eine 1. Mahnung.

Bei fehlendem Zahlungseingang bis 14.06. (bei Quartalszahlungen: 14.06./14.09./14.12./14.11.) des laufenden Jahres/Folgejahr erfolgt eine 2. Mahnung mit Kündigungsandrohung.

Bei fehlendem Zahlungseingang bis Ende Juni des laufenden Jahres (bei Quartalszahlungen: 30.06./30.09./31.12./31.03.) erfolgt der Vereinsausschluss zum 30.06. (bei Quartalszahlungen: 30.06./30.09./31.12./31.03.) des laufenden Jahres/Folgejahr.

§ 4 - Änderung der Beitragsordnung

Änderungen dieser Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.